

Amtsblatt für die Gemeinde Hohe Börde

21.05.2022

(2) Der Benutzer stellt die Gemeinde Hohe Börde von etwaigen Haftungsansprüchen

seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstal-

tung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Be-

nutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge

stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen

die Gemeinde Hohe Börde und für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf

die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Hohe Börde

Der Benutzer hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung

Die Haftung der Gemeinde Hohe Börde als Grundstückseigentümer für den si-

Der Benutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die der Gemeinde Hohe Börde an den Räumen, Sportstätten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen,

unabhängig davon, ob der Schaden von ihm oder einem Dritten verursacht wurde.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd

Inkrafttreten

Satzung über die Benutzung des Sportkomplexes "Wartberghalle" und Kleinfeld-

Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom

sowie die Erste Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstät-

Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätte Eichenbarleben vom

13.07.2000 sowie 1. Änderung der Anlage zur Benutzerordnung für die Turnhalle

Benutzerordnung für die Sporthalle Eichenbarleben, Am Tieg 9 vom 12.08.2000

besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

cheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

und deren Bedienstete und Beauftragte.

verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

ten der Gemeinde Irxleben vom 12.09.2001

Hohe Börde, den 16.05.2022

Trittel

Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde

sportanlage Niederndodeleben vom 18.09.2003

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Satzung zur Benutzung der Sporthalle in Irxleben vom 24.09.1997

"Am Tieg 9" der Gemeinde Eichenbarleben vom 20.08.2001

wird.

1. Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Benutzung der kommunalen Sportstätten

2. Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten

3. Öffentliche Bekanntmachung: Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

4. Impressum

Hohe Börde Satzung

über die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Benutzersatzung)

12. Jahrgang

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung aller in der Gemeinde Hohe Börde gelegenen und in ihrer Trägerschaft befindlichen Sportstätten außerhalb des Schulbetriebes. Ausgenommen sind Sportstätten, für die es anderweitige vertragliche Regelungen (Pacht- bzw. Mietverträge oder Nutzungsvereinbarungen) gibt.
- (2) Sportstätten im Sinne dieser Satzung sind Sporthallen, einschließlich Umkleideräume, Sanitäranlagen und sonstige Räume sowie Sportfreiflächen.

Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Sportstätten können Dritten für außerschulische Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Veranstaltungen.
- Politische, religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen von Bürgerinitiativen in den Sportstätten sind nicht zulässig. Gleiches gilt für die Durchführung von pri-(4) Anträge auf Nutzung der Sportstätten sind auf entsprechenden Vordrucken im
- entsprechenden Fachamt der Gemeinde Hohe Börde spätestens drei Monate vor der Nutzung schriftlich unter Angabe der Person des Antragstellers, des Nutzungszwecks, der Nutzungsdauer und möglicher Besonderheiten zu stellen. Anträge auf Nutzung von Sportstätten für den regelmäßigen Trainingsbetrieb sind
- schriftlich über den Vereinsvorstand jeweils im Monat Juni für das Folgeschuljahr Als Genehmigung gilt der Hallennutzungsplan, der von der Gemeinde erstellt

Anträge auf Nutzung für den regelmäßigen Wettkampfbetrieb (auch an Wochenenden) sind schriftlich über den Vereinsvorstand beim zuständigen Fachamt im Juni für das Folgeschuljahr zu stellen. Spielverlegungen sind der Gemeinde Hohe Börde rechtzeitig bekannt zu geben und abzustimmen.

Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung für die Nutzung der Sportstätten wird durch das Fachamt der Gemeinde Hohe Börde schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.

Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Sportstätten werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der kommunalen Sportstätten erhoben.

Benutzungszeiten

- (1) Sportstätten können unter Zugrundelegung eines Belegungsplanes täglich nach Schulschluss bis 22:00 Uhr überlassen werden. In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufräumen, Abbauen, Waschen und Umkleiden etc. eingeschlossen.
- Die Veranstaltungen in den Sportstätten sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit verlassen ist.
- Die Regelungen der jeweiligen Hausordnung kommen außerdem zur Anwendung. (3) Während der Sommerferien und der Weihnachtsferien in Sachsen-Anhalt bleiben die Sportstätten in der Regel geschlossen.

Umfang der Benutzung

- (1) Die überlassenen Sportstätten dürfen nur in der zugewiesenen Nutzungszeit und für den genehmigten Nutzungszweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Sportstätten ist untersagt.
- Das zu den Sportstätten gehörende Inventar und auch die allgemein zugänglichen Großsportgeräte sowie Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung technischer Geräte bedarf es einer gesonderten Genehmigung.
- Der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Sportstätten sowie deren Inventar auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigungen an den Räumen und dem mitüberlassenen Inventar sind unverzüglich dem Objektverantwortlichen der Gemeinde Hohe Börde zu melden.
- Die benutzten Sportstätten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln.
- Das Verabreichen von Speisen und Getränken in den Sportstätten ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt der Gemeinde Hohe Börde.
- Wird nach einer Veranstaltung eine übermäßige Verschmutzung der überlassenen Räume und Sportstätten festgestellt, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, kann der Benutzer ganz oder teilweise für die zusätzlich entstehenden Kosten herangezogen werden.

§ 7 Sonstige Pflichten des Benutzers

- (1) Der Benutzer hat dem zuständigen Fachamt der Gemeinde Hohe Börde bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen zu benennen. Eine der verantwortlichen Personen hat ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der verantwortlichen Personen für die Durchführung der Veranstaltung ergeben sich im Einzelnen aus der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- Der Benutzer hat auf seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zutreffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.
- Der Benutzer und die verantwortliche Person ist verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Haus- bzw. Benutzerordnung.
- Der Schulleiter, Hausmeister oder andere Beauftragte der Gemeinde Hohe Börde sind berechtigt, die überlassenen Räume und Sportstätten jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die jeweilige
- Haus- oder Benutzerordnung können einzelne Personen oder der Benutzer ausgeschlossen werden.

§ 8 Haftung

tar in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung unverzüglich ange-

(1) Die Gemeinde Hohe Börde überlässt dem Benutzer die Sportstätten und das Inven-

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 8, und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

Gebührenpflicht

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der

kommunalen Sportstätten

(Gebührensatzung)

Präambel

- (1) Die Benutzung der Sportstätten ist gebührenpflichtig.
- Für die Nutzung der Sportstätten werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beiliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben, soweit nichts Anderes bestimmt ist.

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Benutzer der Sportstätten. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

Gebührenbefreiung

(1) Von der Gebührenpflicht befreit sind gemeindeeigene Ämter und Einrichtungen,

zung zu stellen.

- 2. Sportverbände und Sportvereine, die dem Kreissportbund Börde angeschlossen sind und ihren Sitz in der Gemeinde Hohe Börde haben, für den satzungsge-
- mäßen Trainings- und Wettkampfbetrieb, 3. eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Gemeinde Hohe Börde Von der Erhebung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein Interesse der Gemeinde Hohe Börde besteht. Der Antrag ist hinreichend zu begründen und mindestens einen Monat vor der beantragten Nut-

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühr ist innerhalb des Gebührenrahmens zu erheben. Werden mehrere gebührenpflichtige Räume genutzt, so ist für jede Raumnutzung
- eine Gebühr zu erheben.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt be-

Nichtinanspruchnahme des Objektes/Veranstaltungsausfall

- (1) Können die Sportstätten sowie deren Ausstattung aus Gründen, die von der Gemeinde Hohe Börde zu vertreten sind, nicht genutzt werden, so entsteht keine Gebührenpflicht. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- Bei Absage einer bereits genehmigten gebührenpflichtigen Benutzung durch den Nutzer wird eine Verwaltungsgebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis als Gebührenschuld festgesetzt.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

Satzung über die Benutzung des Sportkomplexes "Wartberghalle" und Kleinfeld-

- sportanlage Niederndodeleben vom 18.09.2003
- Satzung zur Benutzung der Sporthalle in Irxleben vom 24.09.1997
- Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom sowie die Erste Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Irxleben vom 12.09.2001
- Benutzerordnung für die Sporthalle Eichenbarleben, Am Tieg 9 vom 12.08.2000 Gebührenordnung für die Benutzung der Sportstätte Eichenbarleben vom 13.07.2000 sowie 1. Änderung der Anlage zur Benutzerordnung für die Turnhalle "Am Tieg 9" der Gemeinde Eichenbarleben vom 20.08.2001

Hohe Börde, den 16.05.2022



Bürgermeisterin



zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten (Gebührensatzung)

Gebührentarif

1) Sporthallen (ganze Halle bei 2-Feld- und 3-Feld-Hallen) 1 Stunde 35,00 Euro bis 4 Stunden 125,00 Euro 4 bis 8 Stunden 250,00 Euro über 8 Stunden 380,00 Euro

2) Sporthallen (halbe 2-Feld-Halle oder ganze 1-Feld-Halle) 1 Stunde 17,50 Euro bis 4 Stunden 62,50 Euro 4 bis 8 Stunden 125,00 Euro über 8 Stunden 190,00 Euro

3) Sporthallen (je Hallendrittel, nur bei 3-Feld-Hallen möglich) 1 Stunde 12.00 Euro bis 4 Stunden 42,00 Euro 4 bis 8 Stunden 85,00 Euro über 8 Stunden 125,00 Euro

4) Sportfreiflächen/Kleinfeldanlagen 1 Stunde 10,00 Euro bis 4 Stunden 40,00 Euro 4 bis 8 Stunden 80,00 Euro über 8 Stunden 125,00 Euro

5) Sonstige Gebühren

- Gebühren für die Auslegung des Fußbodenschutzbelages, den Aufbau von Tischen, Stühlen, der Tribüne und/oder der Bühne (sofern vorhaben) bei außersportlichen 180,00 Euro
- Sonstiges Veranstaltungsausfall gemäß § 6 Absatz 2 15 % der festgesetzten Gebühr, mindestens 30,00 Euro

Hohe Börde, den 16.05.2022



Trittel Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde



1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. 2012, Teil I, S. 2022), i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48) alle in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der § 13 Schließzeiten wird wie folgt geändert und Absatz 4 neu eingefügt:

Schließzeiten

(4) Für die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte werden die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohe Börde für mindestens einen Tag, maximal für drei Tage, im Jahr geschlossen. Ein Anspruch auf Betreuung in einer anderen Einrichtung besteht nicht. Über den Termin der Schließung sollen die Eltern mindestens drei Monate vorher informiert werden.

Der § 15 Kostenbeitrags- und Gebührenfestsetzung wird wie folgt geändert und die Absätze 9 und 10 neu eingefügt:

Kostenbeitrags- und Gebührenfestsetzung

(9) Der Kostenbeitrag und die Gebühr werden in voller Höhe durch die Gemeinde für diejenigen Kinder ausgesetzt, deren Betreuung aufgrund von Bundes- bzw. Landesgesetzen oder Bundes- bzw. Landesverordnungen nicht gestattet ist.

(10) Bei einer länger als zehn zusammenhängende Werktage dauernden Schließung oder Verkürzung der Öffnungszeiten durch nicht vorhersehbare Gründe (u. a. Havarien, Epidemien, Umweltkatastrophen, Pandemien) werden die Kostenbeiträge anteilmäßig gekürzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohe Börde, den 16.05.2022



Impressum:

Herausgeber:

Hohe Börde:

Bürgermeisterin

Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8, 39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0, E-Mail: info@hohe-boerde.de Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Verteilung: General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt

Redaktion: Gemeinde Hohe Börde

Bürgermeisterin / Steffi Trittel